

150.6, 11.07.2014,2109

Stellungnahme

Zum Widerspruch des Wahlvorschlagsträgers [REDACTED] gegen das Wahlergebnis der Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bielefeld

Gemäß §18 der Wahlordnung zur Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bielefeld gelten für die Wahlprüfung die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG)

Nach § 39 des KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten. Ferner kann gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen Einspruch eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG herbeizuführen.

Es ist deshalb zu prüfen,

- ob die Wählergruppe [REDACTED] einspruchsberechtigt ist,
- ob der Einspruch form- und fristgerecht eingegangen ist und
- ob bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können

Die Wählergruppe [REDACTED] war Wahlvorschlagsträger zur Integrationsratswahl im Wahlgebiet der Stadt Bielefeld und gehört somit zum Personenkreis der Einspruchsberechtigten.

Die Wählergruppe [REDACTED] hat ihren Einspruch am 05.06.2014 um 15:10 Uhr beim Wahlteam der Stadt Bielefeld, Herforder Str. 76 persönlich abgegeben. Der Einspruch ist somit form- und fristgerecht eingegangen.

Der Einspruch der Wählergruppe [REDACTED] richtet sich gegen einen Tatbestand bei der Wahlhandlung, nämlich gegen die Sitzverteilungsberechnung mit der Aufforderung das Wahlergebnis erneut zu berechnen.

In § 17 der Wahlordnung zur Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bielefeld ist die Sitzverteilung geregelt. Danach findet für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder das Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë/ Schepers) Anwendung.

Darstellung der Berechnung

Zunächst sind gem. § 61 Abs. 4 Kommunalwahlordnung (KWahlO) die Gesamtstimmen der am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien und Wählergruppen zu ermitteln. Für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder haben elf Wählergruppen Listenwahlvorschläge eingereicht. Weiterhin gab es eine Einzelbewerberin. Die Stimmen dieser Bewerberin sind nach § 33 Abs. 2 KWahlG abzuziehen und es ist die bereinigte Stimmenanzahl zu ermitteln. Dies trifft jedoch nur zu, wenn die zu vergebenen Mandate auch direkt vergeben werden (können).

Bei der Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder handelt es sich jedoch um eine reine Listenwahl, so dass die durch die Einzelbewerberin erreichten Stimmen mit einbezogen werden müssen, da ansonsten die Bewerberin niemals ein Mandat erhalten könnte. Daher entsprechen die bereinigten Stimmen der Anzahl der Gesamtstimmen.

Dies waren bei der Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder 6.903 Stimmen.

Die Gesamtzahl der Sitze ist durch § 2 Abs.2 der Satzung des Integrationsrates auf 17 direkt gewählte Mitglieder festgelegt.

Durch Division der Gesamtstimmenanzahl durch die Gesamtzahl der Sitze wird nun der Zuteilungsdivisor ermittelt. Dieser beträgt 406,0588.

Im Folgenden werden gem. § 61 Abs. 4 KWahlO die erhaltenen Stimmen der einzelnen Wählergruppen durch den Zuteilungsdivisor dividiert.

Es ergibt sich aufgrund der Wahlergebnisse vom 25. Mai 2014 folgende Übersicht:

Wählergruppe/ Einzelbewerber	Stimmenanzahl	Sitzzahl ungerundet	Sitzzahl gerundet
Lalish Zentrum für Êzidische Kultur e.V.	646	1,5909	2
PEB	239	0,5885	1
Gleichberechtigung Jetzt!	812	1,9997	2
BIZ	1.765	4,3466	4
IV	311	0,7658	1
BIB	708	1,7435	2
ILBV	238	0,5861	1
OMONIA	629	1,5490	2
Eziden für Alle	266	0,6550	1
Geribo (Einzelbewerberin)	279	0,6870	1
Türkische Union	563	1,3864	1
BDK-L	447	1,1008	1
			19

Aufgrund dieser Berechnung müssten 19 Sitze vergeben werden. Die Gesamtzahl der Sitze ist jedoch durch § 2 Abs.2 der Satzung des Integrationsrates auf 17 direkt gewählte Mitglieder festgelegt. Somit ist gem. § 61 Abs. 4 S. 4 und 5 KWahlO der Divisor neu zu bestimmen.

Dazu sind die durch die Wählergruppen erhaltenen Stimmen durch die um 0,5001 verringerte, bislang errechnete Sitzzahl zu dividieren um einen neuen Divisor zu ermitteln.

Es ergeben sich folgende Divisorkandidaten:

Wählergruppe/ Einzelbewerber	Stimmenanzahl	Um 0,5001 reduzierte Sitzzahl	Divisorkandidat
Lalish Zentrum für Êzidische Kultur e.V.	646	1,4999	430,6953

PEB	239	0,4999	478,0956
Gleichberechtigung Jetzt!	812	1,499	541,3694
BIZ	1.765	3,499	504,3001
IV	311	0,499	622,1244
BIB	708	1,499	472,0314
ILBV	238	0,499	476,0952
OMONIA	629	1,499	419,3612
Eziden für Alle	266	0,499	532,1064
Geribo (Einzelbewerberin)	279	0,499	558,1116
Türkische Union	563	0,499	1126,2252
BDK-L	447	0,499	894,1788

Da in der ersten Berechnung die maßgebliche Sitzanzahl um zwei überschritten wurde ist gem. §61 Abs. 4 S. 4 KWahlO der zweitkleinste Divisorkandidat für die weitere Berechnung heranzuziehen. Dieser ist 430,6953.

Es ergibt sich mit korrigiertem Divisor folgende Sitzverteilung:

Wählergruppe/ Einzelbewerber	Stimmenanzahl	Sitzzahl ungerundet	Sitzzahl gerundet
Lalish Zentrum für Êzidische Kultur e.V.	646	1,4999	1
PEB	239	0,5549	1
Gleichberechtigung Jetzt!	812	1,8853	2
BIZ	1.765	4,0980	4
IV	311	0,7220	1
BIB	708	1,6438	2
ILBV	238	0,5525	1
OMONIA	629	1,4604	1
Eziden für Alle	266	0,6176	1
Geribo (Einzelbewerberin)	279	0,6477	1
Türkische Union	563	1,3071	1
BDK-L	447	1,0378	1
			17

Aufgrund der Neuberechnung werden nun 17 Sitze vergeben. Im Vergleich zur ersten Berechnung entfällt auf die Wahlvorschläge [REDACTED] und [REDACTED] nun lediglich ein Sitz pro Wahlvorschlag.

Aufgrund des Vorgenannten lässt sich keine Unregelmäßigkeit im Sinne des § 40 KWahlG feststellen. Die durchgeführte nochmalige Berechnung ergibt keine Änderung zum bekannten Ergebnis. Der Wählergruppe [REDACTED] erhält einen Sitz im Integrationsrat der Stadt Bielefeld.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten:

- Die Wählergruppe [REDACTED] ist einspruchsberechtigt.
- Der Einspruch ist allerdings unbegründet und somit zurückzuweisen.

Wehausen
Wehausen